

=====

Dachform und Dachneigung der Gebäude

Dachform: alle Dachformen zulässig

Dachneigung: 25° - 48°

Sollte bei der gewählten steileren Dachneigung im Dachgeschoß ein Vollgeschoß entstehen, so ist dieses zusätzlich zulässig.

Grund- und Geschoßflächenzahl

GFZ = 0,4

GRZ = 0,6

Unzulässige Anlagen

1. Kniestöcke über 0,30 m
2. Dachgauben bei Dachneigungen unter 36°
3. Blechgaragen o.ä. und provisorische Gebäude
4. Verwendung greller Farben (z.B. weiß)
5. Stacheldrahteinzäunung
6. Gebäudeverkleidungen in Kunststoff- bzw. Metallmaterialien o.ä.
7. Vordächer und Balkonbrüstungen aus Well- und Leichtbauplatten
8. Untergeordnete Nebenanlagen für die Kleintierhaltung
9. Einzelgauben breiter als 2,50 m
10. Gesamtbreite der Gauben mehr als $1/3$ der Gesamtbreite des Daches
11. Dacheinschnitte (Loggia) größer als 5 qm der Dachfläche.

II. Begründung

=====

Der Gemeinderat der Gemeinde Leinach hat in seiner Sitzung am 15.05.84. beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Am Hirschtal" vom 04.08.81 zu ändern.

Die Änderung bezieht sich auf die zulässige Dachneigung und die Zulässigkeit von Dachgauben.

Aus städtebaulichen Gründen ist es zu vertreten, die Dachneigung nunmehr auf 48° anzuheben, da sich steilere Dächer besser in das fränkische Ortsbild einpassen. Bei der Wahl der steileren Dachneigung ist es möglich, nunmehr Dachgauben zuzulassen, die ebenfalls der fränkischen Bauweise entsprechen.

LANDKR. WÜRZBURG

GEMEINDE 8702 LEINACH

GEBIET » AM HIRSCHTAL «

DIE BEBAUUNGSPLANÄND. WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG ~~UND DEN BEIFÜGEN~~ GEM. § 2a Abs 6 BBauG VOM 17.12.1984 MIT 18.01.1985 IN DER GEMEINDE Leinach ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 08.12.1984 ORTSÜBLICH BEKANNT GEGEBEN.

LEINACH 23.04.1985



Westermeyer
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE LEINACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12.02.1985 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG VOM 15.05.1984 IN DER FASSUNG VOM 06.07.1984 GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LEINACH 23.04.1985



Westermeyer
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK
GEM. § 11 BBauG.

DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE GEM. § 12 BBauG. AM 10.05.1985 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 155a + § 44 c BBauG ~~WURDE~~ HINGEWIESEN.

LEINACH 19.08.1985



Westermeyer
BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT
EIBELSTADT
15.05.84

GEÄND.
EIBELSTADT
06.07.84

ENTWURFSVERFASSER

MASSTAB
1 : 1000

L. Bechinie von Lazan
Architekt Dipl. Ing. (FH)
Schulgasse 10, Tel. 09303/548
8701 Eibelstadt

